2. Änderung des Bebauungsplans "Höchstadt-Süd III/1"

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Höchstadt a. d. Aisch hat mit Beschluss vom 25.09.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplans "Höchstadt-Süd III/1" mit Begründung in der Fassung vom 11.09.2017 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplan-Änderung in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplan-Änderung mit der Begründung bei der Stadt Höchstadt (Rathaus, Marktplatz 5, 91315 Höchstadt a. d. Aisch, Zimmer E02), jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs.2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Höchstadt a. d. Aisch, den 29.09.2017

Ortsüblich bekannt gemacht am: Q9.06, Qs.17

Abgenommen am: 2 5. JAN. 2018

Brehm Bürgermeister

B:\Bebauungspläne\09-Höchstadt Süd III 1\02-Beschleunigte Änderung Bauvorhaben Ali Arabi\Satzung\20170919_Bekanntmachung Satzungsbeschluss Aushang.doc



FESTSETZUNGEN:

- ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. §9 BauGB, BauNVO und DIN 18005
- 1. Art der Baulichen Nutzung (§9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet

2. Mass der Baulichen Nutzung (9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,4 max. zulässige Grundflächenzahl GFZ 0,8 max. zulässige Geschossflächenzahl

- 2 Vollgeschosse (Erdgeschoss + Obergeschoss) zulässig
- Bauweise (§9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB)
 - offene Bauweise

Baugrenze

II) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird entsprechend den räumlichen Abgrenzungen als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der Änderungsbereich erfasst die Grundstücke mit den Flur-Nr. 2408/116, 2408/68, 2408/66, 2408/65, 2404/10, 2403/13, 2403/12, 2403/11, 2403/17, 2403/16, 2403/15, 2404/17, 2404/7, 2404/6, 2408/70, 2408/71 2408/72, 2408/73, 2408/69, 2408/80, 2404/8 und 2403/14.
- Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoßfußboden) darf nicht höher als 0,60 m über dem anstoßenden natürlichen Terrain liegen. Bei Hanggelände ist die Straßenoberkante maßgebend.
- 3. Sogenannte Kniestockausbildungen auf Dachaufbauten (Dacherker) sind nur bei E/D zulässig.
- cm = Gradzahl der Dachneigung (z.B. 45° Dachneigung max. 45 cm Kniestock).
- Max. Gesamtlänge der Dachgauben pro Dachfläche = 1/2 Gebäudelänge max. Einzellänge der Dachgauben = 4 m
- 6. Sichtbare, frei auskragende Pfetten und Sparren am Ortgang (Giebel) sind unzulässig.
- gestaltet werden, daß einheitliche Baukörper entstehen (einheit-
- Untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNutzVO

11. Es sind folgende Dachformen bei den angegebenen Traufhöhen

BAUWEISE:

- E/D Sattel- oder Walmdach 43° 48° II - Satteldach 25° - 35°
- 4. Max. Kniestockhöhe bei Sattel- und Walmdächern: II - Flachdach
 - Pultdach 15° 25°
 - Ga Flach- oder Satteldach
- 7. Die Errichtung von Garagen aus Wellblech ist untersagt.
- 8. Zusammengebaute Grenzgaragen müssen in Einvernehmen so liche Torhöhe, Traufhöhe oder Satteldacheindeckung).
- und Garagen i.S. des Art. 7 Abs. 5 BayBo außerhalb der festgesetzten Flächen sind nicht zulässig.
- 10. Als Einfriedung entlang der Straße sind nur Zäune mit einer maximalen Gesamthöhe von 1,00 m über Gehsteigoberkante gestattet.

- Sattel- oder Walmdach 25° 35°

- Dachneigung wie Hauptgebäude
- 12. Versorgungsleitungen des ÜWO werden mit 1,0 m Grenzabstand Satzung beschlossen. in den Baugrundstücken verlegt.
- 13. Für die Baugrundstücke im 100 m Bereich der südlichen und östlichen angrenzenden Kiefernwaldes werden folgende Auflagen zur Minderung der Waldbrandgefahr festgelegt:
- a) Anbringung von Prallblechen bzw. Funkenfängern an den Kaminen zur Verhinderung des Funkenfluges
- Offenes Feuer im Freien ist untersagt, z.B. Grillroste, Verbrennen von Unrat usw.
- Offene Feuerstellen (Kamin) innerhalb und außerhalb der Häuser sind unzulässig.
- 14. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vor-

Zu dem Entwurf des Änderungsbebauungsplans in der Fassung vom 12.12.2016 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.03.2017 bis 21.04.2017 beteiligt.

Der Entwurf des Änderungsbebauungsplans in der Fassung vom 12.12.2016 wurde mit

Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.03.2017 bis 21.04.2017 öffentlich

Der Stadtrat der Stadt Höchstadt a.d. Aisch hat in der Sitzung vom 30.01.2017 beschlossen

2408/69, 2408/80, 2404/8 und 2403/14, Gemarkung Höchstadt, im beschleunigten Verfahren

den Bebauungsplan "Höchstadt Süd III/1" im Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nr.

2408/116, 2408/68, 2408/66, 2408/65, 2404/10, 2403/13, 2403/12, 2403/11, 2403/17,

2403/16, 2403/15, 2404/17, 2404/7, 2404/6, 2408/70, 2408/71, 2408/72, 2408/73,

Der Änderungsbeschluss wurde am 10.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

VERFAHRENSVERMERKE

gem. § 13a BauGB zu ändern.

Der Entwurf des Änderungsbebauungsplans in der Fassung vom 29.05.2017 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.06.2017 bis 10.07.2017 öffentlich

Zu dem Entwurf des Änderungsbebauungsplans in der Fassung vom 29.05.2017 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.06.2017 bis 10.07.2017 beteiligt.

Der Entwurf des Änderungsbebauungsplans in der Fassung vom 20.07.2017 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.08.2017 bis 04.09.2017 öffentlich

Zu dem Entwurf des Änderungsbebauungsplans in der Fassung vom 20.07.207 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.08.2017 bis 04.09.2017 beteiligt.

Die Stadt Höchstadt a.d. Aisch hat mit Beschluss des Stadtrates vom 25.09.2017 den Änderungsbebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 11.09.2017 als

> Höchstadt a.d.Aisch, den 27.0479 1. Bürgermeister Gerald Brehm /.

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung wurde am 29.00.000 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Änderungsbebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Höchstadt a.d.Aisch, den 06-

Bürgermeister Gerald Brehm

Stadt Höchstadt a.d.Aisch



2. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN HÖCHSTADT - SÜD III/1 im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB



WD

PD

FD

4. Sonstige Planzeichen

Bestehende Flurstücksgrenzen

Bestehende Wohngebäude

Bestehende Nebengebäude

Grenze des Geltungsbereiches

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Verkehrsfläche

Verkehrsberuhigter Bereich

gem. Zeichen 325/326 STVO

Mittellinie - Zwingende Hauptfirstrichtung

Nutzungszweck: Sonstige Grünfläche

Öffentlicher Fußweg

Öffentliche Grünfläche -

Nutzungsschablone:

Baunutzung Geschosse

GRZ GFZ

Dachform Bauweise

Satteldach

Walmdach

Pultdach

Flachdach

Flurstücksnummern

unterirdische Versorgungsleitung 20 kV (MS-Kabel) einschl. Schutzzone. Innerhalb des Schutzzonen-Bereichs der 20 kV - Leitungen sind Pflanzbeschränkungen hinzunehmen.

(gem. DIN 18 920)

2. Änderung Bebauungsplan Höchstadt-Süd III/1 im Beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB

Begründung mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 (8) BauGB

Inhalt:

A. Anlass + Ziele der Planaufstellung	Seite 2
B. Geltungsbereich	Seite 2
C. Verfahrensablauf	Seite 2 + 3
D. Auswirkungen + Folgen der Planung mit Begründung der neuen Festsetzungen	Seite 3

A. Anlass + Ziele der Planaufstellung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Höchstadt Süd III/1, Bekanntmachung der Genehmigung vom 10.03.1983, ordnet den vorgesehenen Änderungsbereich als Allgemeines Wohngebiet ein. Auf den Baugrundstücken wurden jeweils enge Baugrenzen zugestanden, die den Geist der 1980er Jahre ausdrücken.

Durch die vorgelegte Änderung des Bebauungsplans soll den Grundstückseigentümern und Bauherren ein zeitgemäßer Umgang mit dem Gut Baugrund zugestanden werden. Durch die Ausweitung der zulässigen Baugrenzen soll den Bauherren eine zeitgemäße Nachverdichtung der Bebauung ermöglicht werden. Durch die beantragte Änderung, soll die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum möglich gemacht werden, ohne dass hierfür zusätzliche Landfläche verbraucht werden muss.

Durch die vorgesehene Zulässigkeit von Pult- und Flachdächern soll eine zeitgemäße architektonische Gestaltung möglich gemacht werden.

Die Größe und die Ausrichtung der vorhandenen betroffenen Grundstücke sowie die Lage der bestehenden Gebäude lassen eine Nachverdichtung im Änderungsbereich zu.

B. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2.Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Höchstadt a.d. Aisch. Sämtliche betroffenen Grundstücke liegen beiderseits des Bechhofener Wegs in Höchstadt:

Flurstück Nr. 2408/116

Flurstück Nr. 2408/68

Flurstück Nr. 2408/66

Flurstück Nr. 2408/65

Flurstück Nr. 2404/10

Flurstück Nr. 2403/13

Flurstück Nr. 2403/12

Flurstück Nr. 2403/11

Flurstück Nr. 2403/17

Flurstück Nr. 2403/16

Flurstück Nr. 2403/15

Flurstück Nr. 2404/17

Flurstück Nr. 2404/7

Flurstück Nr. 2404/6

Flurstück Nr. 2408/70

Flurstück Nr. 2408/71

Flurstück Nr. 2408/72

Flurstück Nr. 2408/73

Flurstück Nr. 2408/69

Flurstück Nr. 2408/80

Flurstück Nr. 2404/8

Flurstück Nr. 2403/14

C. Verfahrensablauf

Durch die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans im vorgesehenen Teilbereich wird dem Anliegen der Nachverdichtung der Bebauung auf den vorhandenen Baugrundstücken Rechnung getragen. Der betroffene Teilbereich lässt eine Bebauung von weniger als 20.000 m² Grundfläche zu. Aus diesem Grund ist gemäß §13a BauGB eine Anwendung des Beschleunigten Verfahrens zulässig.

Im Beschleunigten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen werden. Auf Grund des begrenzten Regelungsinhaltes des vorliegenden Bebauungsplanes sind negative Auswirkungen auf Private nicht zu erwarten. Der Wegfall der frühzeitigen Beteiligung wird daher als unbedenklich angesehen.

Im Beschleunigten Verfahren kann von der Umweltprüfung nach § 2 (4) sowie vom Umweltbericht nach § 2 a Nr. 2 BauGB abgesehen werden. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wird darauf in der Bekanntmachung hingewiesen. Eine zusammenfassende Erklärung ist nicht erforderlich.

Das vorliegende Verfahren beginnt daher direkt mit einem kombinierten Aufstellungs- sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss.

D. Auswirkungen + Folgen der Planung mit Begründung der neuen Festsetzungen des Bebauungsplans

Durch die vorgelegte Änderung des Bebauungsplans im beplanten Teilbereich, wird den Grundstückseigentümern und Bauherren ein zeitgemäßer Umgang mit dem Gut Baugrund zugestanden. Durch die Ausweitung der zulässigen Baugrenzen wird den Bauherren eine Nachverdichtung der Bebauung ermöglicht. Durch die beantragte Änderung wird die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in Form von eigenständigen Neubauten und Anbauten bzw. Erweiterungen möglich werden, ohne dass hierfür zusätzliche Landfläche verbraucht wird.

Zur Erzielung einer zeitgemäßen Nachverdichtung, wird die zulässige Grundflächenzahl GRZ auf 0,4 belassenen. Die zulässigen Baufelder auf den Grundstücken werden vergrößert. Die Baugrenze wird derart verändert, dass Sie von den südlichen und nördlichen Grundstücksgrenzen und den angrenzenden Straßen mit 3,00 m Abstand auf den Grundstücken geführt wird. Innerhalb der neuen und größeren Baufelder stehen den Eigentümern dadurch mehr Flächen zur Bebauung zum Zwecke der Nachverdichtung zur Verfügung.

Mit der Zulässigkeit von zwei Vollgeschossen wird die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum wesentlich begünstigt.

Durch die Gestattung von Flach- und Pultdächern wird eine zeitgemäße Architektur ermöglicht. Im Umfeld des Änderungsbereiches wurden bisher bereits Gebäude mit Flachdächern genehmigt und errichtet.

Höchstadt, 11.09.2017

Georg Leyh, Architekt Entwurfsverfasser